

ZBB 2007, 390

GG Art. 25

Kein Verzicht auf den besonderen Schutz der diplomatischen Immunität durch den in Bedingungen von Staatsanleihen ausgesprochenen allgemeinen Verzicht auf Immunität für gerichtliche Verfahren

BGH, Beschl. v. 04.07.2007 – VII ZB 6/05 (KG), WM 2007, 1562

Amtlicher Leitsatz:

Allein der in Bedingungen von Staatsanleihen ausgesprochene allgemeine Verzicht des Staates auf Immunität für gerichtliche Verfahren einschließlich des Zwangsvollstreckungsverfahrens bedeutet keinen Verzicht auf den besonderen Schutz der diplomatischen Immunität.